

**Satzung
der Emders Hafenförderungsgesellschaft e. V.
vom 31. März 1998
in der Fassung vom 24. Mai 2006**

Präambel

Die Emders Hafenförderungsgesellschaft e.V. erweitert ihren Auftrag um die zielgerichtete Vermarktung des Hafens Emden als Nischen-Universalhafen. Sie tut dies in der Erkenntnis, daß der Wettbewerb der Seehäfen untereinander zunehmend härter wird, und in dem Wunsch, zur positiven Entwicklung des gesamten Hafens beizutragen.

Die Emders Hafenförderungsgesellschaft e.V. ist auch davon überzeugt, daß hierbei ein enges Miteinander von Wirtschaft, Politik und Verwaltung notwendig ist, und bindet deshalb das Niedersächsische Hafenamts Emden, die Stadt Emden und die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg durch entsprechende Satzungsbestimmung in die Organe der Emders Hafenförderungsgesellschaft e.V. ein.

Das Niedersächsische Hafenamts Emden, die Stadt Emden und die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg zu Emden gewährleisten im Gegenzug Finanz- und Sachleistungen mit dem Ziel, die Emders Hafenförderungsgesellschaft e.V. wirkungsvoll zu unterstützen und dazu beizutragen, daß sie ihr neues Ziel erreicht.

Die anderen grundsätzlichen Ziele der Emders Hafenförderungsgesellschaft e.V., nämlich ohne Gewinnabsicht die Aktivitäten ihrer Mitglieder zu fördern und damit auch zu weiteren hafengebundenen und sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten am Standort Emden beizutragen, bleiben unverändert bestehen.

Emders Hafenförderungsgesellschaft e.V.

Geerds

1. Vorsitzender

Bronsema

Schatzmeister

Stadt Emden

Brinkmann

Oberbürgermeister

Dr. Hinnendahl

Oberstadtdirektor

Niedersächsisches Hafenamts

Frerichs

Leiter des Niedersächsischen Hafenamtes

**Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg**

Dr. Stegmann

Präsident

Dr. Kolck

Hauptgeschäftsführer

§ 1

Rechtsfähigkeit, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Emden Hafenförderungsgesellschaft e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Emden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Gegenstand des Vereins sind ausgewogene Akquisitions- und Verkaufsförderungsaktivitäten zur direkten und indirekten Herstellung oder Verbesserung der externen Wettbewerbsposition des Emden Hafens und des Wirtschaftsstandorts Emden.
2. Der Verein ist ein Berufsverband gemäß § 5 Abs.1 Nr. 5 KStG und richtet seine Tätigkeit aus an den Gesamtinteressen des Emden Hafens und der Emden Wirtschaft. Die Tätigkeit ist unternehmens- und wettbewerbsneutral und strebt keine Gewinnerzielung an.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben vertritt der Verein den Hafen- und Wirtschaftsstandort Emden gegenüber der Kundschaft, Institutionen aller Art und den Medien.
4. Er ist berechtigt, die Aufgaben Dritter zu erfüllen oder Dritte zur Erfüllung dieser Aufgaben einzusetzen, sofern dies nicht im Widerspruch zu Abs. 1 und 2 steht.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein alle juristischen und natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar an der wirtschaftlichen Entwicklung des Emden Hafens oder der Emden Wirtschaft beteiligt oder interessiert sind und die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Aufsichtsrat entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu erklären ist; in diesem Falle bleibt die Beitragsverpflichtung für das laufende Kalenderjahr bestehen,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluß aus wichtigem Grund: Das betroffene Mitglied kann die Nachprüfung dieser Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen, die hierüber durch Mehrheitsbeschluß entscheidet, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist,
4. durch Konkurs des Mitglieds,
5. durch Auflösung bei Personenvereinigungen und Gesellschaften sowie juristischen Personen.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge werden auf der Grundlage einer Beitragsordnung erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Aufsichtsrat und
- der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.1. Entgegennahme
 - 1.1.1. des Jahresberichts des Vorstandes,
 - 1.1.2. des Rechenschaftsberichts des Aufsichtsrates und
 - 1.1.3. des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - 1.2. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 1.3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - 1.4. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 8 Abs. 1 oder Abs. 3,
 - 1.5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - 1.6. Festsetzung der Beitragsordnung,
 - 1.7. Ausschluß von Mitgliedern,
 - 1.8. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung, die gem. Abs. 1 Ziffern 1.1. – 1.3. entscheidet (ordentliche Mitgliederversammlung), findet innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muß zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Tage der Versammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Erweiterungen der Tagesordnung können auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorgenommen werden. Der Antrag muß eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstag beim Vorstand vorliegen.
3. Der Aufsichtsrat oder der Vorstand können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von zwingenden Gründen verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich durch den Vorstand einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit gefaßt.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand protokolliert und den Mitgliedern in Abschrift zugesandt. Einsprüche gegen das Protokoll können binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Zustellung geltend gemacht werden.

§ 8 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 gleichberechtigten Mitgliedern, nämlich
 - 1.1. fünf Vertretern des Wirtschaftsstandorts Emden, die Mitglied des Vereins sein oder einem Mitgliedsunternehmen angehören müssen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden; vier dieser Personen müssen zudem Vertreter je eines in Emden ansässigen Unternehmens sein, das unmittelbar Schifffahrt oder Hafenumschlag betreibt und das mindestens einen Bruttobeitrag (Grundbeitrag, Dienstleistungsbeitrag, Ergänzungsbeitrag, MwSt) von 1.600,00 €/Jahr leistet,
 - 1.2. dem Vertreter der Niederlassung Emden der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG,
 - 1.3. dem Vertreter der Stadt Emden,
 - 1.4. dem Vertreter der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg zu Emden,
 - 1.5. dem jeweiligen Vorsitzenden des Nautischen Vereins zu Emden.
2. Die Wahl erfolgt bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung des nächsten Kalenderjahres mit gerader Zahl, erstmals bis zur Beendigung derjenigen des Jahres 2000.
3. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und wird auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen, so beschränkt sich die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes auf den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - 6.1. Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - 6.2. Erlaß einer Geschäftsanweisung für den Vorstand gem. § 9 Abs. 3,
 - 6.3. Überwachung und Beratung des Vorstandes,
 - 6.4. Bildung von Fachausschüssen auf Vorschlag des Vorstands,
 - 6.5. Beschlußfassung über
 - 6.5.1. die vom Vorstand vorzulegenden Entwürfe
 - 6.5.1.1. des Wirtschaftsplans,
 - 6.5.1.2. des Geschäftsberichts sowie
 - 6.5.2. den geprüften Jahresabschluß,
 - 6.5.3. inhaltliche Schwerpunkte im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und
 - 6.5.4. die grundsätzliche Aufteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel,
 - 6.6. Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - 6.7. Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung. Diese Aufgabe kann dem Vorstand übertragen werden.
7. Der Aufsichtsrat tagt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal im Kalenderjahr. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Er stimmt mit einfacher Mehrheit ab.
8. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder anwesend oder rechtswirksam durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Ist der Aufsichtsrat mangels Beteiligung nicht beschlußfähig, so findet binnen einer Frist von drei Tagen eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung statt, in welcher der Aufsichtsrat unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
3. Sind mehrere Vorstände - hauptamtlich oder ehrenamtlich - bestellt, so legt der Aufsichtsrat die Reihenfolge fest, in der sie den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im übrigen hat der Vorstand entsprechend der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsanweisung seine Geschäfte aufzuteilen. Die Geschäftsanweisung wird beim Vereinsregister hinterlegt.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für
 - 4.1. die Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins, insbesondere für die Einleitung und Pflege von zweckentsprechenden Kontakten, die Erstellung und Verteilung von Informations- und Datenmaterial sowie von Werbeträgern und den Abschluß der dafür erforderlichen Rechtsgeschäfte,
 - 4.2. die Einstellung und die Entlassung von Mitarbeitern nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat,
 - 4.3. die Erhebung der Mitgliedsbeiträge,
 - 4.4. den Entwurf des Wirtschaftsplans,
 - 4.5. die Erstellung des Jahresberichts,
 - 4.6. die Erstellung von sonstigen Vorlagen zur Beschlußfassung durch den Aufsichtsrat,
 - 4.7. die Einwerbung und Abrechnung der dem Verein zufließenden Fördermittel,
 - 4.8. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie deren Protokollierung,
 - 4.9. die fortlaufende Information der Mitglieder.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels) einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Dabei ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - 2.1. Rückzahlung nicht verbrauchter Zuwendungen an die Zuwendungsgeber,
 - 2.2. Rückzahlung nicht verbrauchter Mitgliedsbeiträge an die Mitglieder und
 - 2.3. Auskehrung des Restvermögens an die Emdener Seemannsmission oder eine vergleichbare gemeinnützige Einrichtung in Emden.

§ 11 Übergangsbestimmung

Bis zur Wahl eines Vorstandes durch den Aufsichtsrat gem. § 8 bleibt der nach der alten Satzung gewählte Vorstand im Amt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung mit sofortiger Wirkung.

**Beitragsordnung
der
Emder Hafenförderungsgesellschaft e. V.
vom 24. Mai 2006**

§ 1

Beitragsarten

1. Die Emden Hafenförderungsgesellschaft e.V. hebt von ihren Mitgliedern
 - 1.1. Grundbeiträge für die Vereinsmitgliedschaft,
 - 1.2. Dienstleistungsbeiträge als Pauschaläquivalent für Dienstleistungen des Vereins und
 - 1.3. Ergänzungsbeiträge für besondere Vereinsaktivitäten.

§ 2

Grundbeiträge

Die Grundbeiträge betragen für

- | | |
|---|----------|
| 1. natürliche Personen, soweit sie keine Firmen sind, | 45,00 € |
| 2. juristische Personen und Firmen | 330,00 € |
- je angefangenes Geschäftsjahr.

§ 3

Dienstleistungsbeitrag

Der Dienstleistungsbeitrag beträgt	105,00 €
------------------------------------	----------

je angefangenes Geschäftsjahr.

§ 4

Ergänzungsbeiträge

Ergänzungsbeiträge legt jedes Mitglied nach Selbsteinschätzung fest.

§ 5

Mehrwertsteuer

Dienstleistungs- und Ergänzungsbeiträgen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugeschlagen.